

HORTORDNUNG

I. Betrieb des öffentlichen Hortes

- 1) Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels betreibt einen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, mit dem Sitz in der Volksschule Thalheim bei Wels.
- 2) Der Hort wird als Ganztageshort mit Mittagsbetrieb geführt.

II. Arbeitsjahr

- 1) Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt 1 Woche vor Schulbeginn und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2) Die Haupt-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien sowie die Semesterferien im Hort richten sich nach den örtlichen Bedürfnissen und werden entsprechend vom Horterhalter festgelegt.
- 3) Der Bürgermeister kann Beginn und Ende des Arbeitsjahres aus dienstlichen oder personellen Zweckmäßigkeiten abändern.

III. Öffnungszeit

- 1) Die Besuchszeit des Hortes wird jeweils von Montag bis Freitag von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr festgesetzt.

An schulfreien Tagen ist der Hort von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr in Betrieb.

- 2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

IV. Aufnahme in den Hort

- 1) Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des O.ö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
- 2) Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers).
- 3) Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März j.J. bei der Hortleitung zu erfolgen. Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes mitzubringen.
- 4) Der Horterhalter entscheidet bis zum 30. April j.J. über die Aufnahme in den Hort und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 5) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Hortleitung zu erfolgen.

VI. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern:

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.

2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Horterhalter im Monat September j. J. eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

VIII. Pflicht der Eltern:

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen an schulfreien Tagen nicht vor 07.30 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort kommen.
4. Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern die Hortleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.
7. Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeit des Hortes. Dem Personal des Hortes obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Hortes. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

8. Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Hort einverstanden.
Bestätigungen über schulärztliche Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt.

9. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Diese Hortordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels in seiner Sitzung am 29. September 2011 beschlossen und tritt mit 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig werden mit diesem Tage alle bisherigen Hortordnungen unwirksam.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, reading "Andreas Stockinger". The signature is written in a cursive, flowing style.

Andreas Stockinger